

Wahlordnung der Wohnungsgenossenschaft Marzahner Tor eG

Alle Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlvorstand**
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**
- § 3 Wahlberechtigung**
- § 4 Wählbarkeit**
- § 5 Wahlbezirke**
- § 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**
- § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge**
- § 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel**
- § 9 Stimmabgabe im Wahlraum**
- § 10 Stimmabgabe durch Briefwahl**
- § 11 Ermittlung des Wahlergebnisses**
- § 12 Niederschrift über die Wahl**
- § 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**
- § 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**
- § 15 Wahlanfechtung**
- § 16 Berufung**

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie besteht ausschließlich aus Genossenschaftsmitgliedern, die nach der vorliegenden Wahlordnung gewählt wurden.

§ 1 Wahlvorstand

- 1 Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie aller damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- 2 Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus mindestens vier Mitgliedern und höchstens zehn Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 5 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- 3 Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- 4 Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- 5 Der Wahlvorstand wird vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet. Er bleibt bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- 1 Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 3. die Entscheidung über die Form der Wahl
 4. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
 5. die zeitgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 6. die Festlegung eines Zeitplans für die Wahl,
 7. die Feststellung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 8. die Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
 9. die Behandlung von Anfechtungen zur Wahl.
- 2 Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- 1 Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied der Genossenschaft. Ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- 2 Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung aus. Das Stimmrecht nicht geschäftsfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter (§ 9 der Satzung) aus. Wahlberechtigte Vertreter des Mitglieds oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- 1 Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und zum Zeitpunkt der Wahl nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- 2 Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke

- 1 Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Genossenschaftswohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- 2 Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bekannt gemacht.
- 3 Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 4 Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- 1 Der Aufsichtsrat und der Vorstand bestimmen in gemeinsamer Sitzung Ort und Zeit der Wahl.
- 2 Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder.
- 3 Die Liste der Kandidaten, sowie die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind zusätzlich in der Mieterzeitung und auf der Homepage der Genossenschaft bekannt zu machen.
- 4 Auf die Auslegung ist zuvor durch Aushang in den Informationskästen der Häuser, den Internetseiten der Genossenschaft und im Hauskanal der Genossenschaft hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- 1 Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter vorschlagen. Jedes wahlberechtigte Mietglied kann sich selbst vorschlagen. Der Vorschlagende muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk oder für einen anderen Wahlbezirk einverstanden ist. Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wahlbezirke im Sinne § 5 Abs. 1 zu beachten.
- 2 Sollten Kandidaturen zur Wahl zum Vertreter bzw. Ersatzvertreter nach Abschluss und Veröffentlichung der Kandidatenliste aus triftigen Gründen zurückgezogen werden, entscheidet der Wahlvorstand über evtl. erforderliche Maßnahmen.
- 3 Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- 4 Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- 1 Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- 2 Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum oder der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- 3 Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- 4 Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- 5 Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 10 Stimmabgabe durch Briefwahl

- 1 Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- 2 Die Genossenschaft sendet jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zu.

Diese enthalten:

- a) ein Anschreiben
 - b) den Stimmzettel des Wahlbezirkes mit dazugehörigem Stimmzettelumschlag
 - c) einen Freiumsschlag zur Rücksendung des Stimmzettelumschlages (Wahlbrief).
- Bei Wahl nach Wahlbezirken ist der Stimmzettelumschlag (Wahlbrief) mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.
- 3 Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahl bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 - 4 Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
 - 5 Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen.
 - 6 Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Wahlbezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 4. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmzählung vor.
- 2 Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- 3 Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

- 1 Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- 2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- 1 Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- 2 Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.

- 4 Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i.S. von Abs. 2 und 3 und damit über die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit wird durch Los entschieden.
- 5 Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 7 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- 6 Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung aus, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor Annahme der Wahl ausscheidet.
- 7 Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- 8 Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, gemäß § 6 Abs. 2 zu veröffentlichen.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter auszuhändigen.

§ 15 Wahlanfechtung

- 1 Wahlanfechtungen zur Durchführung der Wahl sowie gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand vorgetragen werden.
- 2 Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich per Brief mitzuteilen.

§ 16 Berufung

- 1 Gegen die Entscheidung über eine Anfechtung (§15) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und schriftlich begründet werden.
- 2 Über die Berufung entscheiden der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 27.Juni.2017 der Wahlordnung der Wohnungsgenossenschaft Marzahner Tor eG zugestimmt.